

§ 8 Vbg. VLBGAA

Vbg. VLBGAA - Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Krankenhaus und Altersheim Au“

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Dem Verwaltungsausschuß obliegen

- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sowie des Obmannes und des Obmannstellvertreters,
- b) die Erlassung der Geschäftsordnung des Gemeindeverbandes,
- c) die Erlassung der Hausordnung für das Krankenhaus und das Altersheim,
- d) die Bestellung und Abberufung des ärztlichen Leiter des Krankenhauses,
- e) die Bestellung und Abberufung des Verwalters,
- f) die definitive Anstellung aller Bediensteten sowie die Regelung ihrer besoldungsrechtlichen Verhältnisse,
- g) die Beschlußfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß,
- h) die Beschlußfassung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert den Betrag von 500.000 S übersteigt.

*) Fassung LGBl.Nr. 42/1985

In Kraft seit 12.10.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at